

als Beteiligung auf einen weiteren Anteil, der dann noch voll aufzufüllen ist. Beträgt also das Geschäftsguthaben eines Genossen 1025 Goldmark, so ist er mit drei Anteilen beteiligt. Davon sind zwei als voll eingezahlt anzusehen, während auf den dritten erst 25 Mk. eingezahlt sind. Dieser ist also noch nach dem in den Statuten festgesetzten Zahlungsplan aufzufüllen. Wird die Genossenschaft aufgelöst, so kann der Genosse mit drei Haftsummen, also mit 1500 Mk. herangezogen werden.

Diese Umrechnung wird im § 21a der Satzung der Deutschen Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte e. G. m. b. H. geregelt. Dieser lautet:

1. Die bisherigen Geschäftsguthaben werden nach einem besonderen Plan in Goldmark umgerechnet.

2. Sämtliche am 31. Mai 1924 in der Liste der Genossen eingetragenen Geschäftsanteile eines jeden Mitgliedes werden in der Weise zusammengelegt, daß auf je 500 volle oder angefangene Goldmark, die sich bei der dem vorerwähnten Plan entsprechenden Umwertung als Geschäftsguthaben eines Genossen ergeben, je ein Geschäftsanteil entfällt.

3. Der an der Erfüllung des auf den Geschäftsanteil einzuzahlenden Betrages, oder wenn mehrere Geschäftsanteile gemäß Absatz 2 in Frage kommen, am letzten Geschäftsanteile noch fehlende Betrag ist nach § 21 der Satzung bis zur Höhe von 100 Goldmark sofort, und dann weiter in monatlichen Raten von mindestens 30 Goldmark, in den beiden ersten Monaten jedoch 50 Goldmark, einzuzahlen.

Der Plan, nach dem die Umrechnung der Papiermarkguthaben in Goldmark erfolgt, ist also von ganz bedeutender Tragweite. Wird in ihm bestimmt, daß irgendeine Klasse von Einzahlungen höher umgerechnet wird als die andern, so ist diese Bestimmung für die von ihr Betroffenen vorteilhaft, wenn der Stand des Unternehmens günstig ist. Droht jedoch die Liquidation oder der Konkurs der Genossenschaft, so wird diese Bestimmung, welche eine Bevorzugung bezweckte, zum Verhängnis, denn sie erhöht die Zahl der Geschäftsanteile und damit die Höhe der Haftsummenverpflichtung.

### Freuden und Leiden ausgetretener Genossen

Durch das Bestehen einer besonderen Haftsumme neben dem Geschäftsanteil kann der Verlust eines Genossen im Falle eines Konkurses sehr hoch werden. Merkt er, daß es in den Fugen des Unternehmens kracht, so wird er daher danach trachten, seine Haut eiligst in Sicherheit zu bringen, er wird kündigen. Gelingt es ihm, den Kündigungstermin noch einzuhalten, so glaubt er sich geborgen. Er nimmt die bis zu seinem Ausscheiden fällig gewordenen Einzahlungen vor, zu denen er ja trotz der Kündigung verpflichtet bleibt, glaubt aber im übrigen, von jeder Verpflichtung befreit zu sein. Aus sicherer Entfernung gedenkt

er nun mit verschränkten Armen zuzusehen, wie seine ehemaligen Mitgenossen in dem zusammenstürzenden Hause um ihre Existenz ringen.

Diese Freude muß aber nur zu leicht einer argen Enttäuschung weichen. Denn § 73 des Genossenschafts-Gesetzes sagt, daß zwischen der Genossenschaft und dem Ausgeschiedenen eine Auseinandersetzung auf Grund der Bilanz stattfindet; stellt sich hierbei heraus, daß die Schulden größer sind als die vorhandenen Werte, so hat der ausgeschiedene Genosse den auf ihn entfallenden Teil der Unterbilanz an die Genossenschaft zu zahlen. Was er durch seine Kündigung vermeiden wollte, tritt also doch ein, er muß die Schulden des Unternehmens mit tragen helfen.

Hierbei kommt übrigens die Verwaltung der Genossenschaft häufig in eine unangenehme Lage. Einerseits hat sie Interesse daran, die Bilanz möglichst günstig aufzustellen, um den Genossen sagen zu können, seht, die Sache steht nicht so schlimm, zwar sind Schulden da, aber die vorhandenen Werte sind noch höher! Andererseits möchten sie aber gern eine Unterbilanz herausrechnen, um den ausgeschiedenen Genossen noch möglichst viel abzuknöpfen. Eins von beiden ist aber nur möglich.

Noch schlechter kann es dem Ausgetretenen ergehen, wenn die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach seinem Ausscheiden aufgelöst wird. Dann gilt nach § 75 der Austritt als nicht erfolgt. Der ausgeschiedene Genosse wird also in das Verderben, dem er sich glücklich entronnen wähnte, zurückgeführt. Trotz rechtzeitiger Kündigung bleibt er Genosse und muß die Last mit tragen. Ohne Bedeutung ist, ob die Auflösung durch Liquidationsbeschluß oder Konkurs erfolgt. Für beide Fälle gilt die Vorschrift des § 75.

Ist dieser verhängnisvolle Zeitraum von 6 Monaten verstrichen, so ist doch noch nicht jede Gefahr vorüber. Im Falle des Konkurses der Genossenschaft können die in den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Verfahrens ausgeschiedenen Genossen in Anspruch genommen werden. Ihre Haftung beschränkt sich jedoch auf die Verbindlichkeiten, welche bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangen waren. Erst nach diesem Zeitpunkt entstandene Schulden haben sie also nicht zu tragen.

Es ist also dem Genossen recht schwer gemacht, sich in Sicherheit zu bringen, wenn eine Genossenschaft zusammenzustürzen droht. In der Regel wird er trotz rechtzeitiger Kündigung in das Verhängnis hineingezogen. Dies ist auch vom Gesetzgeber voll beabsichtigt. Die Gläubiger der Genossenschaft sollen geschützt werden, und deshalb wird dem Genossen der Weg verbaut, sich durch Austritt aus der Genossenschaft seiner Haftpflicht zu entziehen.

## 20000 Köpfe, die feiern!

Wir bitten die Herren Obermeister und Vereinsvorsitzenden, in den nächsten Vierteljahrsversammlungen auf diesen Artikel hinzuweisen, da es im Interesse unseres Gewerbes liegt, wenn er recht fleißig befolgt wird.

Die Schriftleitung.

Von der Beteiligung der Angehörigen eines Gewerbes an seiner geistigen Bewegung hängt ein guter Teil seiner Geltung im gesamten öffentlichen Leben ab. Die öffentliche Meinung kann nicht so tief gehen, zu ergründen wie bedeutend ein Gewerbe als Faktor im Wirtschaftsleben ist, sondern muß sich danach richten, was ein Gewerbe aus sich macht, und wenn es nichts aus sich zu machen versteht, sinkt es für sie zur Bedeutungslosigkeit zurück und bleibt unbeachtet, wenn es auch bei gründlicher Betrachtung mehr Wert und Bedeutung besäße als manches andere. Die geistige Bewegung eines Gewerbes spiegelt sich allein in

seiner Fachpresse, die auch die Sitzungsberichte der Vereine, in denen es sich lebhaft regen soll, zur Veröffentlichung bringt.

Im Uhrmachergewerbe ist die Beteiligung der Fachangehörigen als Mitarbeiter der Fachpresse äußerst gering zu nennen. Man kann die regelmäßigen Mitarbeiter bequem an den Fingern herzählen, und nicht viel größer ist die Zahl der gelegentlichen Mitarbeiter. Es herrscht unbestritten gegen frühere Zeiten eine gewisse Unfreudigkeit, den Fachgenossen durch Mitteilung der Erfahrungen und Gedanken zu dienen, die man in manchem anderen Gewerbe zum großen Nutzen desselben nicht kennt.

Was wäre z. B. der so viel zitierte „Konfektionär“, wenn er nicht durch die zahllosen Zuschriften und Abhandlungen größeren und kleineren Umfanges, aus allen Kreisen seiner Branche — Fabrikanten, Grossisten, Detaillisten,